

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lage und der Stadt Detmold über die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung**

**Zwischen**

**der**

**Stadt Lage / Städtischer Abwasserbetrieb  
-vertreten durch den Bürgermeister  
und den 1. Beigeordneten (Werkleiter)-**

**und der**

**Stadt Detmold  
-vertreten durch den Bürgermeister  
und den 1. Beigeordneten**

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), über die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439) folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

getroffen:

**§1****Inhalt der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Übernahme der Abwässer der Ortsteile Nienhagen, Pivitsheide VH und Pivitsheide VL der Stadt Detmold durch die Stadt Lage im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt Lage übernimmt insoweit lediglich die Durchführung der Abwasserbeseitigung für die Stadt Detmold im vereinbarten Umfang; die gesetzliche Pflicht der Abwasserbeseitigung verbleibt bei der Stadt Detmold.

**§2****Technische Grundlagen**

Die angeschlossenen und anzuschließenden Abwasseranlagen der Stadt Detmold sowie deren Unterhaltung durch die Stadt Detmold müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen.

**§3****Begrenzung des Benutzerrechtes**

(1) Es darf maximal die Tagesschmutzfracht von 11.948 Einwohnerwerten (EW) entsprechend A TV-Arbeitsblatt A 131 aus den Entwässerungsgebieten der vorgenannten Ortsteile der Stadt Detmold den Abwasseranlagen der Stadt Lage zugeführt werden. Die Tagesschmutzfracht bezieht sich auf die Ausbaugröße von 125.000 EW des Zentralklärwerkes Lage.

(2) Den Abwasseranlagen der Stadt Lage dürfen keine gefährlichen oder für den Betrieb der Anlagen schädlichen Stoffe zugeführt werden. Die Konzentrationen der zugeführten Stoffe dürfen die allgemei-

nen Richtwerte der Anlage 1 des ATV-Arbeitsblattes A 115 nicht überschreiten.

(3) Die Stadt Detmold hat die Stadt Lage unverzüglich nach Bekanntwerden einer Einleitung oder einer drohenden Einleitung von Stoffen, die nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen, zu unterrichten und die Einleitung unverzüglich zu unterbinden.

(4) Entsteht durch eine unerlaubte Einleitung aus den Abwasseranlagen der Stadt Detmold an den Abwasseranlagen der Stadt Lage ein Schaden, so ist die Stadt Detmold zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte herbeigeführt wurde. Die Stadt Detmold leistet auch bei höherer Gewalt oder wenn ein Verursacher nicht festgestellt werden kann, im Verhältnis ihrer anteiligen Nutzung der Abwasseranlagen der Stadt Lage uneingeschränkt Schadenersatz. Die Stadt Detmold leistet keinen Schadenersatz, wenn nachweislich der Schaden nicht durch eine Einleitung aus den Abwasseranlagen der Stadt Detmold verursacht wurde. Den Nachweis hat die Stadt Detmold zu erbringen.

(5) Die Ermittlung der Tagesschmutzfrachten entsprechend Absatz 1 und der Nachweis einer unerlaubten Einleitung entsprechend Absatz 2 kann nur durch einen gutachterlichen Entscheid eines von der Stadt Lage in Abstimmung mit der Stadt Detmold beauftragten anerkannten Analyseinstitutes erbracht werden. Die dafür anfallenden Kosten werden von beiden Kommunen entsprechend ihrer anteiligen Nutzung der Abwasseranlage getragen.

**§4****Übergabe der Abwässer**

(1) Die Übergabe der Abwässer der Stadt Detmold in Abwasseranlagen der Stadt Lage erfolgt an vier Einleitungsstellen:

1. Für die Ortsteile/Entwässerungsgebiete Nienhagen (Trennkanalisation), Pivitsheide VH Ost (Mischkanalisation mit RÜB, Netz Nr. 766020/20) und Pivitsheide VH · West (Trennkanalisation} in den Sc:hacht M 1 an der Grenzstraße/I 1008.
2. Aus dem Entwässerungsgebiet Pivitsheide VL Ost (Trennkanalisation) am Hachweg in den ehemaligen Verbandssammler.
3. Aus dem Entwässerungsgebiet Pivitsheide VL West (Trennkanalisation} im Bereich der Weberstraße/Furt in den ehemaligen Verbandssammler.
4. Durch den Sammler aus dem Entwässerungsgebiet Kussel (Trennkanalisation) und tlw: Pivitsheide VL West (Trennkanalisation) an der Straße Auf dem Heidekamp in den ehemaligen Verbandssammler.

An den vorgenannten Stellen ist vor der Übergabe in das Abwassernetz der Stadt Lage eine Messeinrichtung zur automatischen und kontinuierlichen Erfassung der abgegebenen Abwassermengen auf Kosten der Stadt Detmold zu erstellen und zu unterhalten. Den Beauftragten der Stadt Lage ist jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren.

(2) Der Sammler des Entwässerungsgebietes Hörste/Hörster Bruch der Stadt Lage leitet in den Sammler des unter 4. genannten Entwässerungsgebietes der Stadt Detmold im Bereich Hörster Bruch/Rethlager Bach ein. Zur Erfassung der hier durch die Stadt Lage eingeleiteten Abwassermengen ist vor der Übergabe auf Kosten der Stadt Lage wie unter (1) beschrieben eine Messeinrichtung zu installieren und zu unterhalten. Den Beauftragten der Stadt Detmold ist jederzeit Zutritt zu dieser Einrichtung zu gewähren.

### **§5**

#### **Kostenbeteiligung/Gebühren/Abwasserabgabe**

(1) An den Kosten für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen des Zentralklärwertes Lage bis zu einer Ausbaugröße von 125.000 EW beteiligt sich die Stadt Detmold an den Ausbaurkosten des Zentralklärwertes der Stadt Lage mit 10,4192 %. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss und Rechnungslegung der Baumaßnahme.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats auf schriftliche Anforderung an die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zu zahlen.

(2) Für die Durchleitung der Abwässer der Stadt Detmold von den im § 4 genannten Einleitungsstellen durch das Kanalnetz der Stadt Lage bis zum Zentralklärwerk Lage zahlt die Stadt Detmold eine jährliche Gebühr in 188 KREISBLATT - AMTSBLATT DES KREISES LIPPE Höhe von 48.350,00 DM (Berechnungsbasis 1993 gemäß Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr. Eickhoff- Dr. Knollmann vom 15.11.1982 über die Ermittlung der Gebühr für die Einleitung von Abwasser aus dem Stadtgebiet Detmold in das Kanalnetz der Stadt Lage"). Die Durchleitungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen bis zur Mitte eines jeden Quartals ohne Aufforderung zu zahlen. Eine Anpassung der Gebühr erfolgt rückwirkend zum 01. Januar 1998. Weitere Anpassungen der Durchleitungsgebühr erfolgen im Abstand von fünf Jahren bezogen auf das vorgenannte Datum.

Soweit die Vertragsparteien sich hinsichtlich der Anpassung der Gebühr nicht einigen, soll ein Gutachten zur Anpassungshöhe erstellt werden. Der Gutachter ist von beiden Parteien gemeinsam zu bestimmen. Die Festsetzung des Gutachters ist dann für beide Parteien verbindlich. Die Kosten des Gutachters werden von beiden Parteien je zur Hälfte bezahlt. Können sich beide Parteien nicht auf einen Gutachter einigen, wird der Gutachter auf Antrag einer Partei durch den Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Für die Aufnahme, Reinigung und Ableitung der Abwässer aus den im § 4 genannten Entwässerungsgebieten der Stadt Detmold beteiligt sich die Stadt Detmold an den Betriebs- und Unterhaltungskosten des Zentralklärwertes Lage einschließlich der Klärschlammbeseitigung im Verhältnis der von der Stadt Detmold eingeleiteten Abwassermenge zur Gesamtmenge, die dem Zentralklärwerk Lage zugeführt wird. Die Stadt Lage verpflichtet sich, sowohl die Gesamtmenge wie auch die Betriebs- und Unterhaltungskosten nachzuweisen. Für die Ermittlung der von der Stadt Detmold dem Zentralklärwerk Lage zugeführten Abwassermengen sind

die in § 4 Abs. 1 und 2 mit IDM-Einrichtungen gemessenen Jahresabwassermengen maßgeblich. Einnahmen aus Kostenerstattungen von Fremdanlieferungen, wie z. B. Deponiesickerwasser, sind bei der Ermittlung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zu berücksichtigen.

Von der Stadt Detmold sind für die Betriebs- und Unterhaltungskosten angemessene Abschlagszahlungen jeweils bis zur Mitte eines jeden Quartals ohne weitere Anforderung ZU zahlen. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus den Jahresabrechnungen oder aus einer gesonderten Mitteilung der Stadt Lage.

(4) Die Stadt Detmold verpflichtet sich zur Erstattung der anteiligen gesetzlichen Abwasserabgabe an die Stadt Lage. Der Betrag ist innerhalb eines Monats auf schriftliche Anforderung an die Stadt Lage/Städtischer Abwasserbetrieb zu zahlen. Die Stadt Detmold stellt der Stadt Lage die für die Berechnung der Abwasserabgabe erforderlichen Daten und sonstigen Unterlagen über das angeschlossene Detmolder Abwassernetz zur Verfügung. Im Falle einer erhöhten Abwasserabgabe verpflichtet sich die Stadt Detmold zu einer Beteiligung analog § 3 (4). Gleiches gilt für eventuelle Rechtsverteidigungskosten gegen Abgabenbescheide, die im Einvernehmen mit der Stadt Detmold entstehen.

(5) Bei Zahlungsverzug der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kostenbeteiligungen werden durch die Stadt Lage 6 % Verzugszinsen jährlich erhoben.

### **§6**

#### **Änderung der Berechnungsgrundlagen**

Wird die Tagesschmutzfracht entsprechend § 3, Absatz 1 oder aber die Abwassermenge von 2 QT dauernd oder regelmäßig überschritten oder wird durch Erweiterungsmaßnahmen die Ausbaugröße des Zentralklärwertes Lage erhöht, so ist die Kostenbeteiligung der Stadt Detmold am Zentralklärwerk Lage neu festzusetzen. § 60 VwVfG NW gilt entsprechend. Für festgestellte oder beabsichtigte Änderungen der Einleitungen Tagesschmutzfrachten besteht eine Informationspflicht der Stadt Detmold gegenüber der Stadt Lage. Erweiterungsmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen und andere Vorhaben innerhalb der Ausbaugröße von 125.000 EW des Zentralklärwertes Lage, die erhebliche Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung oder auf die anteiligen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Stadt Detmold haben, sind mit der Stadt Detmold abzustimmen. Erheblich sind Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung für Investitionen von über 500.000,00 DM/Jahr. Ordnungsverfügungen der Bezirksregierung sind für beide Vertragspartner bindend.

### **§7**

#### **Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Durch diese Vereinbarung werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen weder berührt noch ersetzt.

### **§8**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und einer Zustimmung der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Detmold).

Sie sind im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe

und seiner Städte und Gemeinden - (Kreisblatt des Kreises Lippe) zu veröffentlichen.

**§ 9****Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2025. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, soweit sie nicht unter Einhaltung einer Zweijahresfrist bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

**§ 10****Kündigung**

Diese Vereinbarung ist vor Ablauf der in § 9 vereinbarten Geltungsdauer nur aus einem wichtigen Grund mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold als oberer Wasserbehörde schriftlich und mit einer Frist von 12 Monaten kündbar.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, dessen Auswirkungen trotz Mahnung nicht in einer angemessenen Frist beseitigt werden. Die Aufhebung dieser Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung über die Aufhebung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 11****Schlichtungsklausel**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist vor der Anrufung des Verwaltungsgerichts der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold als oberer Wasserbehörde und des Landrats des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lage und der Stadt Detmold vom 20.03.1971 (Amtsblatt des Kreises Detmold vom 25.05.1971, Seite 135 ff.) außer Kraft.

Lage, den 23.08.2001

**Stadt Lage**  
**gez. Siekmöller**  
**Siekmöller**  
**(Bürgermeister)**

Detmold, den 23.08.2001

**Stadt Detmold**  
**gez. Brakemeier**  
**Brakemeier**  
**(Bürgermeister)**  
**gez. Heinemann**  
**Heinemann**  
**(1. Beigeordneter)**  
**gez. Dr. Reinke**  
**Dr. Reinke**  
**(1. Beigeordneter)**  
**Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lage und der Stadt Detmold vom 23.08.2001 zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1.10.1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Detmold, den 27.03.2003

**Der Landrat des Kreises Lippe**  
**als untere staatliche Verwaltungsbehörde**  
**Im Auftrag**  
**(Meier)**

**Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lage und der Stadt Detmold und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1.10.1979 öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 27.03.2003

**Der Landrat des Kreises Lippe**  
**als untere staatliche Verwaltungsbehörde**  
**Im Auftrag**  
**(Meier)**

Kr.Bl. Lippe 10.04.2003